Entscheidung der Schiedskommission for dispute CAC-ADREU-008351

Case number	CAC-ADREU-008351
Time of filing	2022-08-01 11:26:14
Domain names	fabian.eu

Case administrator

Organization	Iveta Špiclová (Czech Arbitration Court) (Case admin)

Complainant

Organization	

Respondent

Name	Konrad Wolf

ANDERE RECHTLICHE VERFAHREN

Der Schiedskommission sind keine anderen anhängigen bzw. bereits entschiedenen rechtlichen Verfahren, insoweit der streitige Domainname betroffen ist, bekannt.

SACHLAGE

Die Beschwerde wurde zunächst auf ungarisch eingereicht. In der Beschwerde führt der Beschwerdeführer den Nachnamen „Fábián“. Nachweise dazu wurden nicht vorgelegt.

Die Verfahrenssprache des Beschwerdeverfahrens ist Deutsch. Der Beschwerdeführer beansprucht den streitigen Domainnamen aufgrund seines Nachnamens.

A. BESCHWERDEFÜHRER

Eine nähere Beschwerdebegründung auf Deutsch wurde nicht vorgelegt.

B. BESCHWERDEGEGNER

Der Beschwerdegegner hat ausgeführt und mittels eines Links zu dem entsprechenden Eintrag im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamts nachgewiesen, dass er Inhaber einer Marke „Fabian“ (DE302016204675) ist, die im Jahr 2016 für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 21 und 38 eingetragen wurde und noch in Kraft ist. Der streitige Domainname sei weder ohne Rechte oder berechtigte Interessen noch bösgläubig benutzt worden.

WÜRDIGUNG UND BEFUNDE

Nach Art. 4 der Verordnung (EG) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates KOMMISSION vom 19. März 2019 wird ein Domainname auf den Beschwerdeführer übertragen, wenn der Domainname mit einem anderen Namen identisch ist oder diesem verwirrend ähnelt, für den Rechte bestehen, die nach nationalen und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt oder festgelegt sind, und wenn der Domainname von einem Inhaber registriert wurde, der selbst keinerlei Rechte oder berechtigte Interessen an dem Domainnamen geltend machen kann oder der Domainname in böser Absicht registriert oder benutzt wird,

und wenn der Beschwerdeführer die allgemeinen Voraussetzungen von Artikel 3, Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/517 vom 19. März 2019 erfüllt.

Dem Beschwerdeführer mag zwar ein nationales Namensrecht an seinem Nachnamen „Fabian“ zustehen. Weiteres hat er allerdings nicht dargetan.

Der Beschwerdegegner hat jedoch seine Rechte an einer deutschen Marke Fabian nachgewiesen.

Weitere Umstände, die ggf. zum Erfolg der Beschwerde führen könnten, wurden nicht dargelegt und sind auch nicht ohne weiteres ersichtlich.

ENTSCHEIDUNG

Aus sämtlichen vorgenannten Gründen heraus sowie im Einklang mit § B12 (b) und (c) der Regeln verfügt die Schiedskommission hiermit, daß

die Beschwerde abgewiesen wird.

PANELISTS

Name	**Dietrich Beier**

DATUM DER ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION 2022-08-01

Summary

EINE ENGLISCHSPRACHIGE KURZFASSUNG DIESER ENTSCHEIDUNG IST ALS ANLAGE 1 BEIGEFÜGT

I. Disputed domain name: [fabian.eu]

II. Country of the Complainant: [Hungary], country of the Respondent: [Germany]

III. Date of registration of the domain name: [16 April 2016]

IV. Rights relied on by the Complainant (Art. 21 (1) Regulation (EC) No 874/2004) on which the Panel based its decision: family name:

V. Response submitted: [Yes]

VI. Domain name may be identical to a right of the Complainant.

VII. Rights or legitimate interests of the Respondent (Art. 21 (2) Regulation (EC) No 874/2004):
1. [Yes]
2. The Respondent is proprietor of a German trademark identical to the Domainname.

VIII. Bad faith of the Respondent (Art. 21 (3) Regulation (EC) No 874/2004):
1. No.
2. No related circumstances were substantiated.

IX. Other substantial facts the Panel considers relevant:None

X. Dispute Result: Complaint denied.

XI. Procedural factors the Panel considers relevant:-

XII. [If transfer to Complainant] Is Complainant eligible? [Yes/No]